

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund § 2 des Gesetzes über die Kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt (AStG) vom 03.04.2001, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) i.V.m. § 3 Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR vom 19.11.2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 vom 18.12.2012, S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2021 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 11/2021, S. 10) i.V.m. §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR vom 31.03.2016 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 4/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2021 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 11/2021, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 c) wird wie folgt geändert:
Die Worte „ohne Entwässerung öffentlicher Straßen“ werden ersetzt durch die Worte „zur Grundstücks- und Straßenentwässerung“.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „im Sinne dieser Satzung“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 4 wird ergänzt:
„Grundstück ist auch ein buchungsfreies Grundstück gemäß § 3 Abs. 2 GBO, das nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten ein Grundbuchblatt erhält.“
3. § 2 Abs. 9, 1. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
Die Worte „der Entwässerung der öffentlichen Straßen dienende Anlagen (z.B. Straßeneinläufe und Zuleitungen)“ werden ersetzt durch die Worte „die Entwässerungsanlagen als Bestandteile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA (z.B. Straßenrinnen, Straßeneinläufe mit Zuleitung zur öffentlichen Sammelleitung)“.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Weißenfels, 02.05.2022

Risch
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde im Weißenfelser Amtsblatt, 32. Jahrgang, vom 13.05.2022, Seite 8, bekanntgemacht.

Weißenfels, den 31.05.2022

Risch
Oberbürgermeister

